

Nächster Überhaupt nur 28 Flusschifffahrten zu verzeichnen wären, so könnte man der französischen Ausschaffung vielleicht beipflichten. Ausgenommen sind aber in die deutsche Reichsverordnung nur die schwersten Fälle. Was aber dem Verhalten der Besatzungsgruppen die charakteristische Note gibt, ist die unverhältnismäßig große Anzahl von Stützpunktsvergaben. Schon diese Tatsache allein genügt, um zu zeigen, wie unerhört und unverantwortlich es ist, schwarze Truppen in Europa zu verwenden.

### Kleine politische Meldungen.

**Die neue Einkommensteuer.** Der Reichsanzeiger veröffentlicht das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, nach welchem die Höchstgrenze für den 10 proz. Einkommensabzug bis zu steuerbarem Einkommen von 50000 Mark erstricht wird.

**Keine Einschränkung des Eisenbahnverkehrs zu Weihnachten!** Für den Weihnachtsworcher ist eine Einschränkung des Eisenbahnverkehrs noch vermieden worden. Da durch die Leistungen an das vor Kohlen überflutete Frankreich die Belieferung der deutschen Eisenbahnen im Rückstand ist, müssen demnächst die in den Fahrplänen mit einem Punkt versehenen Züge ausfallen.

**Um den Abstundentag.** In einer Erklärung protestiert der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeitnehmer als gegen einen Versuch, der durch die Einführung der Revolutions- und Demobilisierungszeit erreicht. Abstundentag ist alle Arbeitnehmer auf dem Wege von Sonderregelungen wieder zu befreien.

**Die neue bauernrechtliche Verfassung** wurde gegen die Stimmen der Westen, Deutschnationalen und Kommunisten angenommen. Dabei ist es interessant, daß die Rechtssozialisten, um die Verabschiedung nicht zu gefährden, gegen den Artikel 2 stimmen, in dem es heißt, daß durch Umgestaltung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse alle Klassenunterordnungen zu beseitigen seien und daß alle Einwohner und alle Einzugsstellen diesem Zweck zu dienen haben.

**Die deutsch-komünizide Konferenz** von Gewerkschaftsführern in Frankfurt a. M. hat sich für die deutsche Hilfe im fortwährenden Griechenland ausgesprochen. Die Franzosen erklärten ebenfalls einstimmig, daß keine Vereinigung von Privatinteressen die Verwendung deutscher Arbeitskräfte für den Wiederaufbau Frankreichs hindern dürfe.

**Keine Abschaffung der U-Boote?** Im Washingtoner Kongress hat der englische Vertreter vorgeschlagen, die U-Boote gänzlich zu unterdrücken. Der Vorschlag kann kaum auf Annahme rechnen, wie die offizielle Staatsmarineattaché gerade jetzt es für richtig hält, in einem Artikel zu betonen, daß die während des Krieges gegen den deutschen uningeschränkten U-Bootkrieg erhobenen Anklagen ungerechtfertigt seien, Frankreich also auf diese Waffe gegen überstrebende Flotte offenbar nicht verglichen will.

Auch der englische Mittelstand leidet. Eine von der englischen Zeitung Westminster Gazette veranstaltete Enquete hat ergeben, daß auch der englische Mittelstand unter der Trennung und dem Steuerdruck schwer zu leiden hat. Wenn der Engländer des Mittelstandes seine Lebenshaltung auch erheblich einschränken muß, so kann seine Not doch nicht mit der seiner Staatsgenossen in Deutschland oder gar in Österreich auf eine Stufe gestellt werden.

**Noch keine Annahme des irisch-englischen Verständigungsvorhabens.** Das irische Parlament ist wegen der endloren Rebellenkämpfe noch zu seinem Beschluss über die Annahme des Verständigungsvorhabens mit England gekommen und hat sich bis auf Januar vertagt. Da sich der Wahlkreis D. B. Parsons als der stärkste Gegner des Komromises mit zwei Dritteln Mehrheit für ihn entschieden hat, ist anzunehmen, daß zum Schluss doch die Vernunft siegen wird.

**Österreichische Geldentwertung.** Die österreichische Regierung wiede 100000 Kronennoten in den Verkehr bringen. Die ungewöhnliche Entwertung des österreichischen Goldes wird damit handgreiflich klargemacht.

### Der Steuerabzug in seiner endgültigen Form.

(Gültig vom 1. Januar 1922)

Um 1. Januar 1922 tritt das Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli 1921 in Kraft und mit ihm die Durchführungsbestimmung vom 8. Dezember 1921. Die bisher erlassenen Bestimmungen und Einzelverfügungen, die mit diesen nicht übereinstimmen, verlieren damit ihre Gültigkeit. Es ist daher für jeden Lohn- und Gehaltsempfänger (Angestellten, Beamten, Arbeitern) wie für jeden Arbeitgeber gleichzeitig von Interesse, sich über die endgültige Regelung des Steuerabzugs zusammenfassend zu unterrichten.

#### Wer wird vom Steuerabzug betroffen?

Dem Steuerabzug sind sämtliche im privaten oder öffentlichen Dienst beschäftigte oder angestellte Personen in bezug auf alle Einkünfte, die sie aus dieser Beschäftigung oder Anstellung beziehen, unterworfen. Es ist gleichgültig, ob die Einkünfte aus Geld oder aus Natural oder Sachbezügen, wie freier Wohnung, freier Verpflegung, freier Kleidung, Depots usw., deren Geldwert von den Landesfinanzämtern oder Finanzämtern festgesetzt ist, bestehen, und es spielt keine Rolle, ob sich der Arbeitslohn aus Gehältern, Renten, Wariovermögen, Gratifikationen oder ähnlichen Bezügen zusammensetzt. Auch die Vergütungen für Überstunden, Überarbeiten, Sonntagsarbeit, Nebenbeschäftigung usw. unterliegen dem Steuerabzug.

Zugrunde werden vom Steuerabzug nicht betrachteten die öffentlichen Beamten gewährten Dienstauswandereinschätzungen, ebenso nicht die Auswandereinschätzungen an Arbeit und private Gehaltsempfänger, soweit ihr Beitrag den erforderlichen Aufwand nicht übersteigt. Ferner nicht die Versummlungs- und anderen Bußgaben und Versorgungsbedürfnisse ehemaliger Soldaten und ihrer Hinterbliebenen; und endlich nicht die Werke aus einer Krankenversicherung, sowie öffentliche Unterstützungen, die wegen Ölissbedürftigkeit gewährt werden.

#### Wie wird der Steuerabzug berechnet?

Bei allen Arbeitslöhnern wird ohne Rücksicht auf deren Höhe ein einheitlicher Betrag von 10 v. H. eingehalten. Dieser Betrag ermäßigt sich um folgende Fälle:

	1	2	3	4	5
	Arbeits-	Arbeits-	Arbeits-	Arbeits-	Arbeits-
	lohn	lohn	lohn	lohn	lohn
für den Arbeitnehmer selber und für seine Ehefrau	10	10	10	10	10
für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten	10	10	10	10	10

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jedes minderjährige Kind und für den Arbeitnehmer selber als Werbungskosten

für jed